

Bundesgleichbehandlungskommission
Senat I

Das gegenständliche Gutachten kann gemäß § 23a Zi 10 Bundes-
Gleichbehandlungsgesetz nicht in vollem Wortlaut in anonymisierter Form veröffent-
licht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, November 2017